

Gesetz

über das Verbot gewisser nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (Betriebsaktionenverbotsgesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Sammeln von Warenbestellungen oder die Entgegennahme und Verteilung von Waren, soweit es sich hiebei nach der Anzahl der beteiligten Personen und der Warenmenge um wirtschaftliche Aktionen größeren Umfanges handelt, wie insbesondere um solche in gewerblichen Betrieben und öffentlichen Dienststellen (Betriebsaktionen), ist verboten.

§ 2

(1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Personen, die Waren im Rahmen einer Tätigkeit abgeben oder beziehen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder bei der die Merkmale gewerbsmäßigen Betriebes gegeben sind. Die Bestimmungen über die Beihilfe zu einer gemäß § 1 verbotenen Entgegennahme von Waren werden hiedurch nicht berührt.

(2) Das Verbot des § 1 gilt weiter nicht bei Waren, die

a) zu Detailverkaufspreisen von befugten Kleinverschleißstellen bezogen werden,

b) zu caritativen Zwecken entgegengenommen und verteilt werden,

c) von Gebietskörperschaften zum Zwecke dienstlicher Verwendung oder zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung bei Notständen entgegengenommen und abgegeben werden,

d) an entlegenen Arbeitsstellen zur Versorgung der dort Beschäftigten abgegeben werden, wenn die Versorgungsmöglichkeit durch befugte Gewerbebetriebe sehr erschwert ist,

e) vom Dienstgeber aus seinen für den Betrieb angeschafften Beständen an Roh- oder Betriebsstoffen oder aus Erzeugnissen seines Unternehmens an seine Dienstnehmer zur Deckung des persönlichen Bedarfes abgegeben werden.

(3) Die Landesregierung kann darüber hinaus aus triftigen Gründen nach Anhörung der Handelskammer Ausnahmegewilligungen vom Verbot des § 1 erteilen.

§ 3

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür mit Geld bis zu S 3000.— bestraft.